



Drostaniens Gesetzbuch

(DGB)

1. Allgemeine Gesetze
2. Wirtschaftsgesetzbuch
3. Justizgesetzbuch
4. Kulturgesetzbuch



1. Allgemeine Gesetze

§1 Hausordnungsänderungen

1. Lehrertoiletten werden in den Staatstagen zu **Unisextoiletten** und sind für jeden zugänglich
2. **Hygieneartikel** (Tampons und Binden) sind während der Staatstage **kostenlos** auf den Toiletten
3. Das **Mützen- und Kaugummiverbot** ist während der Staatstage **aufgehoben**

§2 Staatliche Institutionen

1. ab min. 5 Personen in einem staatlichen Unternehmen muss das **unterpräsenierte Geschlecht** (unter 35 %) bei Bewerbungen bevorzugt werden
2. **Gendergebot** für alle staatlichen Institutionen (z.B. Bürger*innen)

§3 Sonderregelungen

1. Jedes **Casino** muss ein deutlich **sichtbares Schild** mit der Aufschrift "Glücksspiel kann süchtig machen" aufstellen.
2. Jedes Casino muss darauf achten, dass der **maximale Verlust** einer jeden Person nicht **50 Drostaler** überschreitet
3. Das **Mitführen** von eigenem Essen ist für **Privatpersonen** grundsätzlich untersagt außer für Menschen mit **Unverträglichkeiten** oder **vegan lebenden Menschen**, diese dürfen Essen in **haushaltsüblichen Mengen** mitbringen
4. Die Cafeteria dient als **Kulturzentrum**, dort wird täglich kultureller Mehrwert geschaffen



2. Wirtschaftsgesetzbuch

Wirtschaftsminister: Jonathan Morhart (KS1)

§1 – Währung und Wechselkurs

1. Die offizielle Währung Drostaniens ist der Drostaler
2. Der festgelegte Wechselkurs von Euro in Drostaler beträgt: 1 Euro = 10 Drostaler
3. Der Rücktausch von Drostalern in Euro erfolgt ausschließlich nach Projektende und zu einem später festgelegten Wechselkurs
4. Alle innerstaatlichen, wirtschaftlichen Transaktionen erfolgen in Drostaler

§2 – Mindestlohn

1. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt 30 Drostaler pro Stunde

§3 – Wirtschaftlicher Kreislauf

1. Der Staat Drostanien kann neu gegründeten Unternehmen einen Investitionskredit in Höhe von 50 % der geplanten Investitionskosten zum ersten Staatstag in Euro gewähren.
2. Dieser Kredit dient ausschließlich dem Einkauf von Gütern bei externen Unternehmen außerhalb Drostaniens (z. B. Lidl, Edeka etc.).
3. Der Kredit muss vom Wirtschaftsministerium genehmigt werden.
4. Die restlichen 50 % der Investitionskosten können nach Maßgabe einer Sachprüfung in Euro nach Vorlage aller Rechnungen an das Unternehmen ausgezahlt, sobald das Unternehmen den vollen Betrag in Drostalern einschließlich der Importsteuer an den Staat zurückgezahlt hat.
5. Nach vollständiger Rückzahlung kann ein neuer Antrag auf einen Investitionskredit gestellt werden.
6. Unternehmen erhalten zur Kredit-Rückzahlung während der gesamten Staatstage den optimalen Wechselkurs



§4 – Unternehmensformen und Besteuerung

1. Unternehmen in Drostanien werden nach dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit kategorisiert in:
 1. Kulturelle Unternehmen – Unternehmen mit kulturellem, künstlerischem, bildendem oder sozialem Fokus
 2. Wirtschaftliche Unternehmen – Unternehmen mit gewerblich-kommerziellem Fokus und Gewinnerzielungsabsicht
 3. Kulturell-wirtschaftliche Unternehmen – Mischformen mit wirtschaftlichem und gleichgewichtig kulturellem und sozialem Anspruch
2. Die Einstufung erfolgt durch Antrag auf dem Betriebsgründungsformular und wird vom Kulturministerium genehmigt und überprüft.

§5 – Importsteuersätze

Es gelten folgende Importsteuersätze:

- Kulturelle Unternehmen: 0 %
- Wirtschaftliche Unternehmen: 20 %
- Kulturell-wirtschaftliche Unternehmen: 10 %

§6 – Standgebühren

1. Unternehmen, die auf öffentlichen Märkten oder Plätzen verkaufen, unterliegen einer Standgebühr nach Standortkategorie:
 - Platz A (Premium-Standort): 30 Drostaler pro Tag
 - Platz B (Standard-Standort): 20 Drostaler pro Tag
 - Platz C (Basis-Standort): 10 Drostaler pro Tag
 - Platz D (Abstellplätze): 5-10 Drostaler pro Tag
2. Kulturelle Unternehmen sind von der Standgebührevollständig befreit. Räumlichkeitszuteilung und Höhe der D-Platz-Standgebühren werden durch den Finanzminister festgelegt. Die Zuständigkeit für die Einteilung der Standorte in A,B,C und D-Platz unterliegt dem Finanzministerium.



§7 – Unternehmensstart und Liquiditätssicherung

1. Die Gründung jedes Unternehmens wird vom Finanz- und Wirtschaftsministerium geprüft
2. Das Wirtschafts- und Finanzministerium kann aus Gründen der wirtschaftlichen Regulierung Anträge ablehnen oder die Zusammenlegung mehrerer Unternehmen anordnen
3. Jedes Unternehmen erhält zum Zeitpunkt seiner Gründung auf Antrag ein zinsloses Startdarlehen in Höhe von einem Stundenmindestlohn pro Mitarbeiter*in (Betriebsgründer*innen ausgeschlossen), zur Entlohnung der Mitarbeitenden
4. Dieses Darlehen dient der kurzfristigen Liquidität und muss bis zum Ende der Staatstage vollständig zurückgezahlt werden
5. Unternehmen, die insolvent gehen und ihre Kredite nicht vollständig tilgen konnten, verlieren das Anrecht auf Rücktausch ihrer Drostaler in Euro nach Projektende

§8 – Staatliche Vorfinanzierung und Haushaltsmittel

1. Jede*r Bürger*in leistet vor Beginn der Staatstage eine einmalige Einzahlung von 10 Euro an den Staat.
2. Zu Beginn der Staatstage erhalten alle Bürger*innen 70 Drostaler als Startkapital.
3. Der verbleibende Betrag verbleibt beim Staat und dient der Deckung öffentlicher Ausgaben und Investitionen.

§9 – Altersquotenregelung

1. Das Finanz- und Wirtschaftsministerium kann Quotenregelungen in Unternehmen anordnen, die zur Einstellung von Bürger*innen verschiedener Altersstufen verpflichtet sind. (Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung einer altersübergreifenden Teilhabe am Wirtschaftsleben und die gleichberechtigte Integration aller Altersgruppen in den Arbeitsmarkt.)



3. Justizgesetzbuch

Justizminister: Juri Möller (KS1)

§1 Gerichtsordnung

1. Das Gerichtssystem ist ein Schöffengericht bestehend aus zwei Schöff*innen und einem oder einer der Richter*innen.
2. Richter*innen:
 - Helena (KS1)
 - Yiwen (KS1)
 - Philipp (8)
3. Die Schöff*innen sind zufällig ausgewählte drostanische Staatsbürger*innen, die mindestens die achte Klasse besuchen. Diese Berufung ist verpflichtend, wobei der Justizminister ungeeignete Schöff*innen ablehnen kann.

§2 Prozessordnung

1. Geringfügige Vergehen können eingestellt werden
2. Vergehen und die damit verbundenen Strafen sind im Bußgeldkatalog geregelt
3. Das Gericht hat einen dort gesetzten Ermessensspielraum.
4. Es gilt im Zweifel für die/den Angeklagte*n

§3 Staatsanwaltschaft

1. Der Justizminister übernimmt zugleich das Amt der Staatsanwaltschaft



4. Kulturgesetzbuch

Kultusministerin: Franziska Zimmermann (10a)

§1 Subventionen

Das Kulturministerium kann Subventionen stellen. Diese werden per Antrag gestellt. Die Summe die es dafür zur Verfügung hat beträgt 2500 Drostaler (250€). Subventionen können für ganze Unternehmen gestellt werden oder nur für einzelne Projekte.

§2 Kulturzentrum

Die Cafeteria wird verstaatlicht und wird zu einem Kulturzentrum umfunktioniert:

1. Kulturschaffende werden sich in Zeitslots einbuchen können.
2. Restliche Planung und Ausarbeitung liegt in den Händen des Kulturministeriums
3. Die Kulturschaffenden bekommen pro Person eine Gage die dem Gehalt eines Beamten entspricht
4. Die Spenden die während der Veranstaltung eingenommen werden



Drostanien – Drostanien's Gesetzbuch (Stand: 13.7.25)



5.